

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergärten und Kinderhort)
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Planegg
vom 18.6.2009**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Planegg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 16 der Kita-Satzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1, 2 und 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht mit der Teilnahme an der Verpflegung. Die jeweilige Höhe der Gebühr ist im Buchungsbeleg festgehalten. Die Kosten werden rückwirkend in Rechnung gestellt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

- (5) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1, 2 und 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort).

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden	Gebühr in Euro
bis 5	180,00
> 5 bis 6	200,00
> 6 bis 7	220,00
> 7 bis 8	240,00
> 8 bis 9	260,00
> 9 bis 10	280,00

- (2) Für den Besuch des Kindergartens

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden	Gebühr in Euro
bis 5	45,00
> 5 bis 6	50,00
> 6 bis 7	55,00
> 7 bis 8	60,00
> 8 bis 9	65,00
> 9 bis 10	70,00

(3) Für den Besuch des Kinderhorts

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden	Gebühr in Euro
>1 bis 2 *	20,00
>2 bis 3	40,00
>3 bis 4	50,00
>4 bis 5	58,00
>5 bis 6	64,00
>6 bis 7	70,00
>7 bis 8	75,00
>8 bis 9	80,00

* Die Buchungskategorie 1 bis 2 Std. ist nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Leitung und dem Träger möglich.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.

Voraussetzung ist,

- a) dass das monatliche Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten und der Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben, die Richtsätze der nachfolgenden Tabelle nicht überschreitet und
 - b) es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen.
- (2) Die Gebühren ermäßigen sich monatlich wie folgt:
- a) Für den Besuch der Kinderkrippe

Buchungszeit in Stunden	bei Einkommen bis 20.000 € Gebühr in Euro Ermäßigung rund 50 %	bei Einkommen von 20.001 bis 35.000 € Gebühr in Euro Ermäßigung rund 25 %
bis 5	90,00	135,00
> 5 bis 6	100,00	150,00
> 6 bis 7	110,00	165,00
> 7 bis 8	120,00	180,00
> 8 bis 9	130,00	195,00
> 9 bis 10	140,00	210,00

b) Für den Besuch des Kindergartens

Buchungszeit in Stunden	bei Einkommen bis 20.000 € Gebühr in Euro Ermäßigung rund 50 %	bei Einkommen von 20.001 bis 35.000 € Gebühr in Euro Ermäßigung rund 25 %
bis 5	22,00	34,00
> 5 bis 6	25,00	37,00
> 6 bis 7	27,00	41,00
> 7 bis 8	30,00	45,00
> 8 bis 9	32,00	49,00
> 9 bis 10	35,00	52,00

c) Für den Besuch des Kinderhorts

Buchungszeit in Stunden	bei Einkommen bis 20.000 € Gebühr in Euro Ermäßigung rund 50 %	bei Einkommen von 20.001 bis 35.000 € Gebühr in Euro Ermäßigung rund 25 %
>1 bis 2	10,00	15,00
>2 bis 3	20,00	30,00
>3 bis 4	25,00	37,00
>4 bis 5	29,00	43,00
>5 bis 6	32,00	48,00
>6 bis 7	35,00	51,00
>7 bis 8	38,00	56,00
>8 bis 9	40,00	60,00

- (3) Die Gebührenermäßigung bemisst sich nach dem Bruttoeinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorgeht. Wird der Antrag auf Gebührenermäßigung erst nach dem 31.3. eines Jahres gestellt, werden die Gebühren erst ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres ermäßigt. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen. Deren Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Das Bruttoeinkommen errechnet sich wie folgt::
- a) bei Vorlage von Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen: Bruttoeinkünfte und Nebeneinkünfte in Geld oder Geldeswert
 - b) bei Vorlage von Einkommensteuerbescheiden: Steuerpflichtiges Einkommen und Nebeneinkünfte in Geld oder Geldeswert abzüglich auf das Einkommen entrichtete Steuern.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die monatliche Gebühr ab dem zweiten Kind um 8,00 Euro gesenkt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

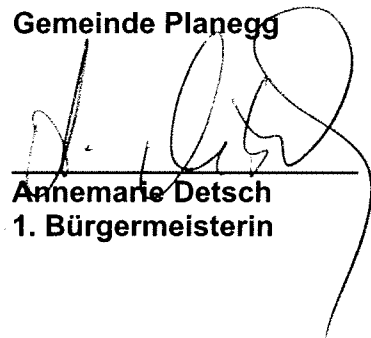
- (1) Diese Satzung tritt am 1.9. 2009 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 19.6.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Planegg, den 18.6.2009

(Siegel)



Gemeinde Planegg


Annemarie Detsch
1. Bürgermeisterin